



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Budo-Club Karlsruhe e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. und im Badischen Judo Verband e.V. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sport-arten auf wettkampfbreiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch die sportliche Erziehung sowie die körperliche, geistige und charakterliche Förderung seiner Mitglieder durch planmäßige Ausübung der BudoSportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität ausgeübt.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft besteht als
 - a) aktives Mitglied: Aktives Mitglied kann werden, wer die Budo-Sportarten regelmäßig ausüben will.
 - b) passives Mitglied: Als passives Mitglied wird aufgenommen, wer die Budo-Sportarten unterstützen und fördern möchte.
 - c) Ehrenmitglied: Besonders verdienstvolle Mitglieder und Nichtmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten mit langjähriger Tätigkeit können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
3. Der Erwerb der aktiven und passiven Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe delegieren kann. Über den Aufnahmeantrag wird nach freiem Ermessen entschieden. Der Aufnahmeantrag kann ohne Begründung schriftlich abgelehnt werden.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Näheres regelt die Ehrenordnung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Mitgliederliste

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an. Das Mitglied verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins so-wie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Trainings und Anlagen des Vereins entsprechend zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über ihre persönlichen Verhältnisse und deren Änderungen schriftlich zu informieren, die für das Beitragswesen relevant sind. Dazu gehört:

- a) die Mitteilung von Anschriften und deren Änderungen;
 - b) die Mitteilung einer Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und deren Änderungen;
 - c) die Mitteilung über Beendigung von Schulausbildung, Studium etc.
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind grundsätzlich zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- a) bei der Aufnahme in den Verein zur Zahlung einer Aufnahmegebühr;
- b) zur Zahlung eines laufenden Beitrags;
- c) zur Leistung von Arbeitsstunden oder deren geldlichen Ersatz;
- d) zur Zahlung von Auslagen u.a. für Pässe, Jahressichtmarken, etc. Passive Mitglieder schulden die Zahlung eines laufenden Beitrags und gegebenenfalls von Auslagen. Ehrenmitglieder/-präsidenten sind von vorstehenden Leistungen nach a) bis c) befreit. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Kündigung, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Offene Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind auch nach Ende der Mitgliedschaft noch zu erfüllen.
2. Die Kündigung kann durch schriftliche Erklärung mittels Einwurfeinschreiben oder mittels Übergabe an einen ausdrücklich empfangsberechtigten Beauftragten des Vereins während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle gegen Empfangsquittung erfolgen. Die Kündigung ist frühestens nach 12 Monaten Mindestdauer der Mitgliedschaft und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit einer geschuldeten Zahlung, insbesondere seines vereinbarten laufenden Beitrags, im Rückstand ist und nach einmaliger Setzung einer Zahlungsfrist von 3 Wochen seine Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt. Eine Streichung ist zudem möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt dann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel. Zudem müssen bei dem Beschluss mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes mitwirken.
 - a) Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder dessen Interessen.



Diese Nennung von wichtigen Gründen ist als nicht abschließend anzusehen.

b) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu äußern. Rechtliches Gehör ist zu gewähren. Es steht dem Mitglied frei, in diesem Falle seinen Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung zu erklären. Insoweit ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung für das Mitglied zulässig.

c) Eine Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Verein eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung über die Berufung ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Gesamtvorstand;

c) das Präsidium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Die Ämter als Organ nach § 7 b) und c) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können solche Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (sogenannte Ehrenamtszuschläge) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden zweiten Geschäftsjahres durch das Präsidium einzuberufen. Der Termin ist mindestens 8 Wochen vorher anzukündigen. Etwaige Wahlvorschläge für das Präsidium sind bis 6 Wochen vorher schriftlich beim Verein einzureichen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis 5 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Die verbindliche Einladung hat unter Bekanntgabe der genauen Tagesordnung bis 4 Wochen vorher zu erfolgen. Die verbindliche Einladung erfolgt durch Anschlag an der Vereinstafel in den Trainingshallen • Blücherstraße 15, 76185 Karlsruhe • Wißmannstraße 1, 76185 Karlsruhe sowie durch Mitteilung auf dem Internetauftritt des BCK unter www.budoclubkarlsruhe.de. Zudem soll möglichst eine Einladung durch Versand per E-Mail über den BCK-eigenen Newsletter erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Präsidium einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch unverzüglich vom Präsidium einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Formen und Fristen bestimmen sich nach denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Über nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehende Punkte darf ein bindender Beschluss grundsätzlich nicht gefasst werden. Ausnahmen bilden Dringlichkeitsanträge, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit durch Beschluss bejahen. Satzungsänderungen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gefasst werden.

4. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

a) Stimmberechtigt und wählbar sind nur aktive Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder/die Ehrenpräsidenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode nach Wahl dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

b) Jedes aktive Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied/Ehrenpräsident hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

c) Alle Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimm-enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmungleichheit gilt ein Wahlvorschlag/Beschluss als abgelehnt. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist mindestens eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist nach Antrag und einem notwendigen Mehrheitsbeschluss geheim zu wählen.

5. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen entscheiden, dass die Mitgliederversammlung ohne physische bzw. tatsächliche Präsenz der Mitglieder als digitale, virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird. Mischformen (Teilpräsenz neben teilweiser virtueller Mitgliederversammlung, also hybride Formen) sind ebenso möglich. In einem solchen Fall hat das Präsidium sicherzustellen, dass a) eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Mitgliederversammlung erfolgt;

b) Fragen, Anträge sowie die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Medien möglich sind;

c) datenschutzrechtliche Bestimmungen (insb. dem Rechenschaftsgebot gem. Art. 5 DSGVO) beachtet werden. Ansonsten entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen über die genaue Ausgestaltung einer solchen virtuellen Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

7. Im Falle von Wahlen für das Präsidium sind etwaige Wahlvorschläge bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim seitherigen Präsidium einzureichen, das diese Wahlvorschläge unverzüglich an den Gesamtvorstand weitergibt. Der Gesamtvorstand prüft die Voraussetzungen einer Wählbarkeit i.S.v. § 8 Abs 4a des vorgeschlagenen Kandidaten und klärt, ob der Kandidat im Falle einer Wahl die Wahl tatsächlich annimmt. Diese geprüften und damit nominierten Wahlvorschläge sind im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung mitzuteilen. Grundsätzlich sind nur solche geprüften und mitgeteilten Kandidaten zum Präsidium wählbar. Wenn und soweit keine oder keine ausreichende Anzahl von Kandidaten zum Präsidium bis zur verbindlichen Einladung vorhanden sind, soll der Gesamtvorstand versuchen, bis zur Mitgliederversammlung solche Kandidaten zu finden. In einem solchen Fall sind auch nicht auf der Einladung mitgeteilte Kandidaten zum Präsidium wählbar.

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Mitglieder des Präsidiums bzw. Gesamtvorstandes und der Berichte der Kassenprüfer;

b) Entlastung des Präsidiums;

c) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des nachfolgenden Absatzes d);



d) Bestätigung des Jugendreferenten, wobei der Jugendreferent unter Mitwirkung der Jugendlichen des Vereins intern zunächst in einer Jugendversammlung gewählt wird;

e) Wahl der Kassenprüfer;

f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, auch über Satzungsänderungen und Ordnungen;

g) Beschlussfassung über alle vom Präsidium unterbreiteten Aufgaben und über alle nach Satzung oder Ordnungen der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten.

9. Über eine Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch ein Präsidiumsmitglied, das die Mitgliederversammlung geleitet hat, und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

a) dem Präsidium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB;

b) dem Kassenreferenten;

c) den Abteilungsleitern;

d) dem Jugendreferenten;

e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

2. Dem Präsidium gehören an:

a) der Präsident;

b) zwei Vizepräsidenten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Kein Mitglied des Präsidiums kann gleichzeitig Angestellter des Vereins sein.

3. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Er regelt seine Aufgaben intern durch Beschlüsse und notwendige Ordnungen. Der Gesamtvorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kommissarisch ein wählbares Ersatzmitglied i.S.v. § 8 Abs 4 a) der Satzung bis zu nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 10 - Vereinsjugend

Die Mitglieder des Vereins vom vollendeten 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 11 - Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen und die wählbar i.S.v. § 8 Abs. 4 a) der Satzung sein müssen. Der Gesamtvorstand kann bei Verhinderung und/oder Amtsniederlegung eines Kassenprüfers kommissarisch ein wählbares Ersatzmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinsbuchhaltung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 12 - Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder sowie Persönlichkeiten, welche sich um die Förderung und Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben, ehren. Ehrungen erfolgen durch:

die Verleihung der Ehrenurkunde in Bronze, in Silber oder in Gold;

die Verleihung der Mitgliedsurkunde in Bronze, in Silber oder in Gold.

die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden.

Ehrungen werden durch die Ehrenordnung näher geregelt.

§ 13 - Antidoping

Im Einflussbereich des Vereins ist Doping im Sport verboten und Doping ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Doping wird definiert durch die relevanten nationalen Dopingbestimmungen, insbesondere AntidopingG, NADA-Code, etc. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen können bei Athleten zur Startsperrung bei nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften auf allen Ebenen sowie zum Arbeits- und Funktionsverbot bei Trainern, Funktionären und sonstigen Funktionsträgern führen. Näheres können die Ordnungen des Vereins, insbesondere eine Antidopingordnung, regeln.

Verstöße gegen Dopingbestimmungen sanktioniert der Gesamtvorstand. Die Verfahrensgrundsätze von § 6 Abs 4 a) und c) der Satzung gelten entsprechend.

§ 14 - Compliance und Good Governance

Der Verein beachtet die Grundsätze einer guten/verantwortungsvollen Vereinsführung (Good Governance). Die Mitgliederversammlung kann hierzu einen Good-Governance-Beauftragten berufen, der den Gesamtvorstand berät.

§ 15 - Auflösung

Zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung für diesen Zweck einzuberufen und ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder hierzu zu fassen. Sobald die Auflösung des Vereins beschlossen ist, wählt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die einzelvertretungsberechtigt sind. Die Regelung von § 9 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck – Förderung des Sports – zu verwenden hat.

§ 16 - Schluss, Inkrafttreten

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und Geschlechtsformen. Die so gewählte Form dient nur redaktionellen Gründen und beinhaltet keine Wertung.

2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22.11.2023 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

3. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird das Präsidium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Gesamtvorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister durch das Präsidium erfolgen kann.